

Beschluss vom 1. April 2014, Nr. 361

Gleichstellung von Studientiteln mit dem Zweisprachigkeitsnachweis

...omissis...

- 1) die universitären Studientitel, die zum Zwecke des Nachweises der Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Art. 3 Absatz 9-ter und 9-quater [DPR Nr. 752/1976](#) eingereicht wurden, sind dann als „vorwiegend“ in italienischer oder deutscher Sprache zu bewerten, wenn 80% der entsprechenden Studiengänge in der angefragten Sprache absolviert wurden, wobei, falls erforderlich, eine Umfeldbewertung getätigt werden kann, die sich unter anderem auch auf das sprachliche Umfeld des Studiums stützt;
- 2) die universitären Studientitel, die Fremdsprachen betreffen und zum Zwecke des Nachweises der Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Art. 3 Absatz 9-ter und 9-quater [DPR Nr. 752/1976](#) eingereicht werden, sind dann als „vorwiegend“ in italienischer oder deutscher Sprache zu bewerten, wenn 75% der entsprechenden Studiengänge in der angefragten Sprache absolviert wurden,
- 3) die Studientitel, die Dolmetschen oder Übersetzen betreffen und zum Zwecke des Nachweises der Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Art. 3 Absatz 9-ter und 9-quater [DPR Nr. 752/1976](#) eingereicht werden, sind dann für die Anerkennung des Nachweises der Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache in Betracht zu ziehen, wenn eine der beiden Sprachen Gegenstand des Studiums war.